

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 26.03.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 24.11.2022 folgende Änderung der genannten Satzung -zuletzt geändert am 17.12.2020- beschlossen:

§ 44

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,50 EUR**.

§ 45

Höhe der Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 richtet sich nach der Zählergröße der Wasserversorgung. Sie beträgt bei einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	21,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
EUR/Monat	7,-	14,-	22,-	32,-

§ 54

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Jungingen, den 24.11.2022

Oliver Simmendinger
Bürgermeister